

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c638229c-583f-30be-8737-39e70a65c51f>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 324a HGB - Anwendung auf den Einzelabschluss nach [§ 325 Abs. 2a](#)

(1) ¹Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, sind auf einen Einzelabschluss nach [§ 325 Abs. 2a](#) entsprechend anzuwenden. ²An Stelle des [§ 316 Abs. 1 Satz 2](#) gilt [§ 316 Abs. 2 Satz 2](#) entsprechend.

(2) ¹Als Abschlussprüfer des Einzelabschlusses nach [§ 325 Abs. 2a](#) gilt der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellte Prüfer als bestellt. ²Der Prüfungsbericht zum Einzelabschluss nach [§ 325 Abs. 2a](#) kann mit dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zusammengefasst werden.

